

Beschlussvorlage

023/2017

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
09.03.2017	Werkausschuss	öffentlich	beratend
15.03.2017	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Betriebssatzung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 01.März 2017

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

In der Sitzung am 14.12.2016 hat der Kreistag Bad Dürkheim die Gründung der Energiegesellschaft „Neue Energie Landkreis Bad Dürkheim GmbH“ beschlossen, sowie dem vorgelegten Entwurf des Gesellschaftervertrags zugestimmt (Beschlussvorlage 184/2016). Gesellschafter sollen der Landkreis Bad Dürkheim und die Pfalzwerke Aktiengesellschaft werden.

Vor den entsprechenden Gremienbeschlüssen war diese beabsichtigte wirtschaftliche Betätigung des Landkreises gem. § 57 LKO i. V. m. § 92 GemO der ADD Trier als zuständige Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Rahmen der Anzeige bei der ADD Trier wurden der Gesellschaftszweck, die Organisation der Gesellschaft sowie die finanziellen Auswirkungen dargestellt und erläutert. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis Bad Dürkheim mit seinem Sondervermögen Abfallwirtschaftsbetrieb an der neu zu gründenden Gesellschaft beteiligen möchte.

Die ADD Trier hat in ihrer Stellungnahme zur unserer Anzeige darauf hingewiesen, dass die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft um den Betriebszweig „Energieversorgung“ zu erweitern ist.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim vorgeschlagen:

Artikel I

§ 2 Absatz 3 bisherige Fassung wird § 2 Absatz 4 neue Fassung.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes erstreckt sich auch auf die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung und der notwendigen Versorgungsinfrastrukturen, vorrangig aus erneuerbaren Energien.“

Artikel II

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“